

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17 **München, den 11. September** **2018**

Datum	Inhalt	Seite
17.8.2018	Verordnung zur Änderung der Feuerwehrgesetzesausführungsverordnung und weiterer Rechtsvorschriften 215-3-1-1-I , 215-5-1-5-I	706
23.8.2018	Verordnung zur Änderung der StMJ-Zuständigkeitsverordnung Dienstrecht 2030-3-3-2-J , 2032-3-3-4-J	711
27.8.2018	Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerrecht (Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht – ZustVAusIR) 26-1-1-I	714
–	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung vom 19. Juli 2018 (GVBl. S. 654) 2232-3-K	717

215-3-1-1-I, 215-5-1-5-I

Verordnung zur Änderung der Feuerwehrgesetzesausführungsverordnung und weiterer Rechtsvorschriften

vom 17. August 2018

Auf Grund

- des Art. 18 Abs. 7 und des Art. 31 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (GVBl. S. 278) geändert worden ist,
- des Art. 53 Abs. 1 Nr. 18 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 257) geändert worden ist,
- des Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 318, BayRS 215-6-1-I), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 10 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, und
- des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 200-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung

verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration:

§ 1

Änderung der Feuerwehrgesetzesausführungsverordnung

Die Feuerwehrgesetzesausführungsverordnung (AVBayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 6. September 2017 (GVBl. S. 493) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel werden die Fußnoten 1 und 2 gestrichen.
2. In § 1 wird die Angabe „BayFwG“ durch die Wörter „des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG)“ ersetzt und die Fußnote 1 gestrichen.
3. Dem § 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Ortsfeuerwehren für mehrere Ortsteile einer oder mehrerer Gemeinden können abweichende Bezeichnungen führen, aus denen der Schutzbereich erkennbar wird.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Taktische Einheiten sind insbesondere der Selbstständige Trupp, die Staffel, die Gruppe, der Zug und der Verband; je Einheit übernimmt eine Person die Führung (Truppführer, Staffelführer, Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer).“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Spiegelstrich 4 wird der Punkt am Ende gestrichen.

bb) Es wird folgender Spiegelstrich 5 angefügt:

„– der Verband mit dem Verbandsführer und mindestens zwei Zügen.“

5. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Zweckverbände und Zweckvereinbarungen

(1) Wird die Pflichtaufgabe nach Art. 1 Abs. 1 BayFwG auf einen Zweckverband oder durch Zweckvereinbarung übertragen, finden die Vorschriften dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

(2) Sind Gemeinden aus unterschiedlichen Landkreisen oder eine kreisfreie Gemeinde Mitglied in einem Zweckverband oder an einer Zweckvereinbarung nach Abs. 1 beteiligt, ist die Zuständigkeit besonderer Führungsdienstgrade von der kreisfreien Gemeinde und den beteiligten Kreisverwaltungsbehörden nach Anhörung der beteiligten kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gemeinsam festzulegen.

(3) Die Verbandssatzung oder die Zweckvereinbarung müssen ergänzend zu Art. 19 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Festsetzungen enthalten,

1. zur Befugnis der Gemeinden, Sicherheitswachen anzuordnen (Art. 4 Abs. 2 BayFwG) und Feuerwehren für freiwillige Tätigkeiten heranzuziehen (Art. 4 Abs. 3 BayFwG),
2. bei Kooperationen, die nicht das gesamte Gebiet der beteiligten Gemeinden umfassen, zur Abstimmung der Feuerwehrbedarfsplanung und von Beschaffungskonzepten.

(4) Personen können zum Dienst nur in einer Feuerwehr herangezogen werden (Art. 13 BayFwG), die die Aufgaben gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 BayFwG in dem Gemeindegebiet erfüllt, in dem sie ihre Hauptwohnung haben.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Ausbildung von besonderen Feuerwehrführungsdienstgraden und Führungskräften“.

- b) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Führer von Führungsgruppen oder Verbänden“ durch das Wort „Verbandsführer“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Lehrgänge können durch vergleichbare oder höherwertige Qualifikationen ersetzt werden.“

- d) Die Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

7. § 8 wird durch die folgenden §§ 8 und 9 ersetzt:

„§ 8

Ausbildung von Disponenten Integrierter Leitstellen

(1) ¹Die Disponenten Integrierter Leitstellen müssen über eine qualifizierte rettungsdienstliche und feuerwehrfachliche Ausbildung verfügen. ²Sie sollen zumindest eine Qualifikation als Rettungssanitäter erworben und den Führungslehrgang nach § 23 Abs. 2 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) oder eine diesem vergleichbare Ausbildung absolviert haben, mindestens jedoch eines von beiden. ³Im letzteren Fall ist im jeweils fachfremden Tätigkeitsgebiet eine Ergänzung der Qualifikation durch modular aufgebaute Fortbildungslehrgänge erforderlich. ⁴Mit einer Qualifikation als Rettungssanitäter muss stets das Rettungsdienstmodul II absolviert werden. ⁵Als Fortbildungslehrgänge sind zugelassen

1. für den Rettungsdienst:

- a) die Ausbildung zum Rettungssanitäter nach der Bayerischen Rettungssanitäterverordnung (BayRettsanV) oder das Rettungsdienstmodul I (520 Unterrichtseinheiten) und darauf aufbauend
- b) das Rettungsdienstmodul II (280 Unterrichtseinheiten),

2. für die feuerwehrfachliche Fortbildung:

- a) die Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst nach der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die Ausbildung zum Truppmann, Truppführer und Gruppenführer einer Freiwilligen Feuerwehr oder das Feuerwehrmodul I (280 Unterrichtseinheiten) und darauf aufbauend
- b) das Feuerwehrmodul II (520 Unterrichtseinheiten).

⁶Die Disponenten Integrierter Leitstellen müssen am Disponentenlehrgang, den die Staatliche Feuerweherschule Geretsried durchführt (§ 18 Abs. 3), teilgenommen haben. ⁷Die Betreiber haben für eine regelmäßige und angemessene Fortbildung der Disponenten zu sorgen.

(2) ¹Der Disponentenlehrgang umfasst eine Mindestdauer von 280 Unterrichtseinheiten. ²Er vermittelt die Themenfelder Rechtsgrundlagen, Organisation, Dienstbetrieb, Kommunikation, Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Organisationen, Technik und Taktik und besteht aus

1. einer theoretischen Ausbildung und schriftlichen Leistungsnachweisen jeweils am Ende einer Lehrgangswochen,
2. einer praktischen Anleitung in der Lehrleitstelle der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried und
3. einer Abschlussprüfung.

³Das Staatsministerium des Innern und für Integration (Staatsministerium) regelt den genauen Stoffverteilungsplan für den Disponentenlehrgang im Wege der Bekanntmachung. ⁴Für Personen mit qualifizierter Vorerfahrung kann das Staatsministerium einen verkürzten Lehrgang mit einer Mindestdauer von 200 Unterrichtseinheiten zulassen.

(3) ¹Die Abschlussprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die aus vier Mitgliedern be-

steht. ²Den Vorsitz führt der Leiter der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried oder ein von ihm benannter Mitarbeiter der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried. ³Weitere Mitglieder sind

1. ein Vertreter des Staatsministeriums oder der Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung,
2. der Leiter oder ein Schichtführer einer Integrierten Leitstelle in Bayern oder ein fachlich geeigneter sonstiger Vertreter des Betreibers und
3. ein weiterer Mitarbeiter der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried.

⁴Bei Bedarf können mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden.

(4) ¹Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer den Disponentenlehrgang abgeleitet hat, die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und nachweist sowie in den schriftlichen Leistungsnachweisen nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 im Mittel ein ausreichendes Ergebnis nach dem Bewertungsschema in **Anlage 2** erzielt hat. ²Die Abschlussprüfung steht am Ende des Disponentenlehrgangs. ³Sie besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Leistungsnachweis. ⁴Bewerber haben in allen Prüfungsteilen nachzuweisen, dass sie die fachliche Eignung für die Tätigkeit als Disponent einer Integrierten Leitstelle besitzen.

(5) ¹Über das Bestehen der Abschlussprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das eine Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und eine Gesamtbeurteilung enthält. ²Das Zeugnis ist vom Schulleiter der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried zu unterzeichnen.

§ 9

Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

¹Die Eignung für den Feuerwehrdienst setzt insbesondere die körperliche und geistige Befähigung zur Wahrnehmung der Tätigkeiten in der Feuerwehr sowie die für den Feuerwehrdienst erforderliche Zuverlässigkeit voraus. ²Bei Feuerwehrdienstleistungen mit beschränkter Eignung (Art. 6 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 1 BayFwG) sind die Aufgaben, für die eine Eignung besteht, schriftlich festzulegen. ³Feuerwehrdienstleistende sollen nicht bereits aktives Mitglied beim Technischen Hilfswerk oder einer gemäß Art. 7 Abs. 3 Nr. 5 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes zur Katastrophenhilfe verpflichteten Organisation sein. ⁴Als Kommandant einer Freiwilligen Feuerwehr ist im Regelfall nur geeignet, wer im Gemeindegebiet dieser Freiwilligen Feuerwehr wohnt.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Stundenvergütung der Stufe 4“ durch die Wörter „des Stundenentgelts der Stufe 6“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Angabe „25,00 €“ durch die Angabe „30,30 €“ und die Angabe „42,00 €“ durch die Angabe „51,00 €“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „seinem Stellvertreter“ durch die Wörter „seinen Stellvertretern“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BayFwG bestellte Stadtbrandmeister erhalten eine Entschädigung mindestens in Höhe von 50 v.H. der Mindestsätze nach Abs. 1.“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „seinem Stellvertreter“ durch die Wörter „seinen Stellvertretern“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BayFwG bestellte Stadtbrandmeister erhalten eine Entschädigung mindestens in Höhe von 50 v.H. der Mindestsätze nach Abs. 1.“

d) In Abs. 5 wird die Angabe „12,20 €“ durch die Angabe „15,10 €“ ersetzt.

e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Angabe „Absatzes 1“ durch die Angabe „Abs. 1“ und die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

f) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „und ihren Stellvertretern“ durch die Wörter „ , ihren Stellvertretern und Stadtbrandmeistern nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BayFwG“ ersetzt.

- bb) Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „; Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) findet keine Anwendung.“
10. In § 12 Abs. 1 Satz 1 einleitender Satzteil wird die Fußnote 1 gestrichen.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:
- „1. für die Kreisbrandräte monatlich
965,10 € bis 2 000,00 €,
2. für die Kreisbrandinspektoren monatlich
531,20 € bis 1 150,00 €,
3. für die Kreisbrandmeister monatlich
217,40 € bis 400,00 €.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Fußnote 1 gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „mindestens an einem Hauptbrandmeisterlehrgang teilgenommen und die Hauptbrandmeisterprüfung bestanden haben“ durch die Wörter „zumindest den Führungslehrgang nach § 23 Abs. 2 FachV-Fw oder eine diesem vergleichbare Ausbildung absolviert haben und den Ausbildungsanforderungen an Zugführer genügen“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
13. § 15 Abs. 2 Satz 2 Teilsatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „; Einzelheiten regelt das Staatsministerium im Wege der Bekanntmachung.“
14. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sein“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Fußnote 3 gestrichen.
- c) In Abs. 5 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
15. Dem § 17 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Für Einsatzberichte nach Satz 1 muss, für Einsatzberichte nach Satz 2 soll die webbasierte Einsatznachbearbeitung verwendet werden.“
16. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
- bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
- c) Die Abs. 4 bis 6 werden aufgehoben.
17. § 19 wird wie folgt gefasst:
- „§ 19
- Dienstgrad- und Funktionsabzeichen
- Das Staatsministerium regelt Einzelheiten über Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehren, Feuerwehrvereine und -verbände sowie der feuerwehrtechnischen Bediensteten des Freistaates Bayern im Wege der Bekanntmachung.“
18. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und Fußnote 5 wird Fußnote 1.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
19. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Anlagenbezeichnung werden nach der Angabe „Anlage 1“ die Wörter „(zu § 11 Abs. 1 Satz 1)“ eingefügt.
- b) In Nr. 1 wird das Wort „First-Responder-Fahr-

zeug“ durch das Wort „First-Responder-Fahrzeuge“ ersetzt, das Wort „Versorgungs-Lastkraftwagen,“ wird gestrichen und vor dem Wort „Wechseladerfahrzeuge“ wird das Wort „Mannschaftstransportwagen,“ eingefügt.

- c) In Nr. 2 wird vor dem Wort „Schlauchwagen“ das Wort „Versorgungs-Lastkraftwagen,“ eingefügt, nach der Angabe „DIN 14505“ wird der Doppelpunkt durch ein Komma ersetzt und werden die Spiegelstriche 1 bis 6 gestrichen.

20. Die Anlagen 2 und 3 werden aufgehoben.

21. Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 2 und wie folgt geändert:

- a) In der Anlagenbezeichnung werden nach der Angabe „Anlage 2“ die Wörter „(zu § 8 Abs. 4 Satz 1)“ eingefügt.

- b) In Nr. 1 wird Spiegelstrich 5 wie folgt gefasst:

„– Die Teilnehmer erhalten ein Zeugnis mit den Ergebnissen der Leistungsnachweise und der Gesamtnote, das auch über die Teilnahme am gesamten Lehrgang und das Bestehen Auskunft gibt.“

§ 2

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

§ 37 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) vom 30. November 2010 (GVBl. S. 786, BayRS 215-5-1-5-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Erstattung des Verdienstausfalls von Einsatzkräften, die beruflich selbstständig sind, gilt § 10 der Feuerwehrgesetzesausführungsverordnung (AVBayFwG) entsprechend.“

2. In Abs. 4 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „in Verbindung mit § 10 Abs. 1 AVBayFwG.“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12. September 2018 in Kraft.

München, den 17. August 2018

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern und für Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2030-3-3-2-J , 2032-3-3-4-J

Verordnung zur Änderung der StMJ-Zuständigkeitsverordnung Dienstrecht

vom 23. August 2018

Auf Grund

- des Art. 18 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2, des Art. 49 Abs. 3, des Art. 81 Abs. 6 Satz 2, des Art. 86 Abs. 2 Satz 3, des Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 2 und des Art. 139 Abs. 10 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
- des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
- des Art. 93 Abs. 1 BayBG in Verbindung mit dem § 9 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) vom 28. November 2017 (GVBl. S. 543, BayRS 2030-2-31-F),
- des Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist,
- des Art. 17 Abs. 2 Satz 2, des Art. 68 Abs. 2 Satz 1, des Art. 75 Abs. 2 Satz 2 und des Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist,
- des Art. 101 Satz 2 BayBG in Verbindung mit dem § 5 Abs. 1 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung (JzV) vom 1. März 2005 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-24-F), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl. S. 12) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

§ 1

Die StMJ-Zuständigkeitsverordnung Dienstrecht (ZustV-JM) vom 27. Juli 1999 (GVBl. S. 353, BayRS

2030-3-3-2-J), die zuletzt durch Verordnung vom 21. November 2017 (GVBl. S. 554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Verordnung über die Zuständigkeit in richter-, beamten- und reisekostenrechtlichen Angelegenheiten in der Justizverwaltung“ durch die Wörter „Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nr. 1 wird folgende Nr. 1 vorangestellt:

„1. für die Beamten der Besoldungsgruppe A beim Bayerischen Obersten Landesgericht der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts,“.

bb) Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden die Nrn. 2 und 3.

b) In Abs. 3 Nr. 9 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „sowie für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, soweit ein Qualifikationserwerb nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über den sonstigen Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn erworben wird.“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „Art. 8d Abs. 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Richtergesetzes und § 18 Abs. 1 Satz 2 der Urlaubsverordnung (UrlV)“ werden durch die Wörter „und § 13 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV)“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für die Beamten beim Bayerischen Obersten Landesgericht verbleibt es bei der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde.“

4. § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Befugnis zur Abordnung der Beamten der Besoldungsordnung A bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

dem Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts, den Präsidenten der Oberlandesgerichte und den Generalstaatsanwälten;“.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Nr. 1 wird folgende Nr. 1 vorangestellt:

„1. dem Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts,“.

b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 4 werden die Nrn. 2 bis 5.

6. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nr. 1 wird folgende Nr. 1 vorangestellt:

„1. dem Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts,“.

b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 7 werden die Nrn. 2 bis 8.

7. § 7 wird durch die folgenden §§ 7 bis 9 ersetzt:

„§ 7

Abgeltung von Erholungsurlaub

¹Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach § 9 Abs. 1 UrlMV werden den nachstehend genannten Behörden jeweils für ihren Geschäftsbereich übertragen:

1. für die Richter und Staatsanwälte sowie die Beamten der Besoldungsgruppe B

a) bei den Gerichten den Präsidenten der Oberlandesgerichte,

b) bei den Staatsanwaltschaften den Generalstaatsanwälten und

2. für die Beamten bei den Justizvollzugseinrichtungen den Leitern dieser Einrichtungen.

²Für die Beamten beim Bayerischen Obersten Landesgericht verbleibt es bei der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde.

§ 8

Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten

(1) Die Zuständigkeit für Entscheidungen auf Grund von Art. 75 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) über die Erteilung von Auflagen und die Rückforderung von unter Auflagen gewährten Bezügen wird den nachstehend genannten Behörden übertragen:

1. für die Beamten beim Bayerischen Obersten Landesgericht dem Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts und

2. für die Beamten bei den in ihrem Bezirk gelegenen Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten den Präsidenten der Oberlandesgerichte.

(2) Für die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge nach Art. 81 Abs. 1 BayBesG gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Zuständigkeit für die Anweisung des dienstlichen Wohnsitzes nach Art. 17 Abs. 2 BayBesG wird den nachstehend genannten Behörden übertragen:

1. für die Beamten beim Bayerischen Obersten Landesgericht dem Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts sowie

2. für die Beamten bei den in ihrem Bezirk gelegenen Gerichten und Staatsanwaltschaften den Präsidenten der Oberlandesgerichte.

(4) ¹Die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsprämien nach Art. 68 Abs. 2 BayBesG in Verbindung mit Art. 67 BayBesG wird dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten übertragen. ²Bei der Honorierung von Teamleistungen oder Projekten ist die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Leiter der Behörde, welcher die Team- oder Projektleitung obliegt, zu treffen.“

§ 9

Gewährung oder Versagung einer Jubiläumswendung

¹Die Entscheidung über die Gewährung und Versagung einer Jubiläumswendung wird den nachstehend genannten Behörden übertragen:

1. für die Beamten und Richter beim Bayerischen Obersten Landesgericht dem Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts und

2. jeweils für die Beamten und Richter ihres Geschäftsbereichs

- a) den Präsidenten der Oberlandesgerichte und
- b) den Generalstaatsanwälten.

²Die Entscheidung über die Gewährung und Versagung einer Jubiläumszuwendung anlässlich des 25jährigen Dienstjubiläums wird den Leitern der Justizvollzugsanstalten sowie dem Leiter der Bayerischen Justizvollzugsakademie übertragen

1. für die Beamten ihres Geschäftsbereichs,
2. die in der ersten oder zweiten Qualifikationsebene eingestiegen sind und
3. sich nicht für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene gemäß Art. 20 oder Art. 37 LlbG qualifiziert haben.

³Für die in Satz 1 genannten Präsidenten und Generalstaatsanwälte verbleibt es bei der Zuständigkeit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Jubiläumszuwendungsverordnung.

8. Der bisherige § 8 wird § 10.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 15. September 2018 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 14. September 2018 tritt die Verordnung über besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (BesZustV-JM) vom 14. Oktober 1996 (GVBl. S. 445, BayRS 2032-3-3-4-J), die zuletzt durch § 1 Nr. 87 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, außer Kraft.

München, den 23. August 2018

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Prof. Dr. Winfried B a u s b a c k , Staatsminister

26-1-1-I

**Verordnung
über Zuständigkeiten im Ausländerrecht
(Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht – ZustVAusIR)**

vom 27. August 2018

Auf Grund des Art. 1 des Ausführungsgesetzes-Aufenthaltsgesetz (AGAufenthG) vom 24. August 1990 (GVBl. S. 338, BayRS 26-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 612) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 AGAufenthG verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration:

§ 1

Ausländerbehörden

Ausländerbehörden sind

1. die Kreisverwaltungsbehörden,
2. die Regierungen (Zentrale Ausländerbehörden),
3. das Landesamt für Asyl und Rückführungen (Landesamt) und
4. das Staatsministerium des Innern und für Integration (oberste Landesbehörde).

§ 2

Kreisverwaltungsbehörden

Der Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (Ausländerrecht) obliegt den Kreisverwaltungsbehörden, soweit nicht nach den §§ 3 bis 5 die Zuständigkeit einer anderen Ausländerbehörde gegeben ist.

§ 3

Zentrale Ausländerbehörden

(1) Die Zentralen Ausländerbehörden sind zuständig

1. für alle ausländerrechtlichen Entscheidungen betreffend Ausländer,
 - a) die verpflichtet sind, in Aufnahmeeinrichtungen oder in Ausreiseeinrichtungen zu wohnen,

- b) die nicht mehr verpflichtet sind, in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen. Die Zentralen Ausländerbehörden können die Zuständigkeit vorübergehend auf die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde übertragen. Ihre Zuständigkeit endet mit der Erklärung gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde, dass weitere Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung von Identität oder Staatsangehörigkeit nicht veranlasst werden,

- c) die einen Asylantrag gestellt hatten und nicht verpflichtet waren, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, wenn die Zentrale Ausländerbehörde die Zuständigkeit von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde übernimmt,

2. für unaufschiebbare Maßnahmen gegenüber Ausländern, die in einer Einrichtung im Sinne der Nr. 1 angetroffen werden, und

3. für Ausweisungen, Feststellungen des Verlusts des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach § 2 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) sowie weitere ausländerrechtliche Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen über Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels oder einer Beschäftigungserlaubnis, sobald die Zentrale Ausländerbehörde für den Einzelfall gegenüber der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erklärt, die Zuständigkeit von ihr zu übernehmen, weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung beabsichtigt sind oder diese der Sicherung der Ausreise dienen.

(2) Den Zentralen Ausländerbehörden obliegen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 alle Aufgaben der Ausländerbehörde, insbesondere

1. die möglichst frühzeitige Feststellung und Sicherung der Identität der Ausländer,
2. die Rückkehrberatung und Rückkehrförderung,
3. der Betrieb von Ausreiseeinrichtungen und
4. der Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen.

(3) Die Zentralen Ausländerbehörden unterstützen die Kreisverwaltungsbehörden bei der Rückkehrberatung und Rückkehrförderung für Ausländer.

§ 4

Landesamt

(1) Das Landesamt unterstützt die Kreisverwaltungsbehörden sowie die Zentralen Ausländerbehörden bei der Vollstreckung der von ihnen erlassenen Maßnahmen und übernimmt hierzu alle organisatorischen Aufgaben zur Abwicklung von Rückführungen, insbesondere

1. die Erarbeitung, Abstimmung und Umsetzung von Rückkehr- und Reintegrationsprogrammen sowie die Förderung von Rückkehr- und Reintegrationsprojekten,
2. auf Ersuchen der zuständigen Ausländerbehörde die Beschaffung von Heimreisedokumenten und damit verbundenen Maßnahmen der Identitätsfeststellung und -sicherung,
3. die Organisation und Abstimmung von Einzel- und Sammelabschiebungen sowie weitere damit verbundene Maßnahmen,
4. die Zusammenarbeit mit den weiteren an der Durchsetzung der Ausreisepflicht beteiligten Behörden, Organisationen und Einrichtungen.

(2) ¹Das Landesamt ist zuständig für

1. die ausländerrechtlichen Maßnahmen betreffend islamistische und sonstige ausländerextremistische Gefährder (Zentralstelle Ausländerextremismus Bayern), für die es im Einzelfall gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde erklärt, die Zuständigkeit von ihr zu übernehmen,
2. die im Rahmen des Abs. 1 Nr. 2 erforderlichen ausländerrechtlichen oder unaufschiebbaren Maßnahmen zur Sicherung der Abschiebung (Zentrale Passersatzbeschaffung Bayern),
3. den Vollzug von aufenthaltsrechtlichen Freiheitsentziehungen in den nach Art. 2a des Ausführungsgesetzes-Aufenthaltsgesetz errichteten Hafteinrichtungen.

²Im Rahmen des Satzes 1 Nr. 1 kann das Landesamt nach Unterrichtung der zuständigen Ausländerbehörde insbesondere

1. Sicherheitsgespräche führen um abzuklären, ob Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 AufenthG oder Gründe für eine Ausweisung oder Abschie-

bung wegen besonderer Gefährlichkeit bestehen,

2. Ausweisungen, Feststellungen des Verlusts des Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU sowie weitere ausländerrechtliche Maßnahmen verfügen, die im Zusammenhang mit der Beendigung des Aufenthalts stehen oder der Sicherung der Ausreise oder der Überwachung ausreisepflichtiger Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit nach dem Aufenthaltsgesetz dienen und
3. Ausreiseverbote sowie damit im Zusammenhang stehende ausländerrechtliche Maßnahmen anordnen.

§ 5

Oberste Landesbehörde

Erlässt die oberste Landesbehörde eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG, kann sie auch alle damit zusammenhängenden weiteren ausländerrechtlichen Entscheidungen treffen.

§ 6

Örtliche Zuständigkeit

(1) ¹Örtlich zuständig ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer gewöhnlich aufhält. ²Ist der Aufenthalt räumlich beschränkt oder besteht die Verpflichtung, in einer vorher festgelegten Unterkunft zu wohnen, ist die Ausländerbehörde des Bezirks örtlich zuständig, auf den der Aufenthalt beschränkt ist oder in dem der Ausländer zu wohnen hat. ³Wird ein Aufenthaltstitel aus dem Ausland beantragt, ist die Ausländerbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt nehmen will.

(2) ¹Kann die örtliche Zuständigkeit nach Abs. 1 kurzfristig nicht oder nicht eindeutig festgestellt werden, ist zuständig

1. bei Aufgriffen die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Ausländer aufgegriffen wurde,
2. bei Auslieferung von Ausländern die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Hafteinrichtung liegt,
3. im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich erstmals die Notwendigkeit für eine ausländerbehördliche Maßnahme ergibt.

²Für unaufschiebbare Maßnahmen ist jede Kreisverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk sich die

Notwendigkeit des Einschreitens gegen einen Ausländer ergibt; in diesen Fällen ist die an sich örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

(3) Eine nach den Abs. 1 und 2 Satz 1 begründete Zuständigkeit besteht fort,

1. solange sich der Ausländer auf richterliche Anordnung in Haft oder sonstigem öffentlichen Gewahrsam befindet,
2. wenn der Ausländer unerlaubt in den Bezirk einer anderen Kreisverwaltungsbehörde wechselt,
3. in Fällen des § 56 Abs. 3 AufenthG,
4. wenn eine bestehende räumliche Beschränkung hinsichtlich benachbarter Bezirke geändert wird und
5. für Entscheidungen über nachträgliche Befristungen von Einreise- und Aufenthaltsverboten.

(4) Geht der Entscheidung nach Abs. 3 Nr. 5 eine Zurückschiebung durch eine mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs

beauftragte Behörde oder sonst durch eine Polizeibehörde voraus, ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer aufgegriffen wurde.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2018 tritt die Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht (ZustVAuslR) vom 14. Juli 2005 (GVBl. S. 306, BayRS 26-1-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 571) geändert worden ist, außer Kraft.'

München, den 27. August 2018

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern und für Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2232-3-K

Berichtigung

vom 10. August 2018

In Anhang 2 der Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung vom 19. Juli 2018 (GVBl. S. 654) wird in Anlage 2 der Mittelschulordnung – MSO – (BayRS 2232-3-K) in der Anlagenbezeichnung die Angabe „(zu § 9)“ durch die Angabe „(zu § 11)“ ersetzt.

München, den 10. August 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Herbert P ü l s , Ministerialdirektor

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 089 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 089 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
